

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 30 (1974)
Heft: 11-12

Register: Neue Mitglieder unseres Vereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N 447

Schweizerisches
Sozial-Archiv
Neumarkt 28
8001 Zürich

G

8049 Zürich
A. Z.

im Sommer in Philadelphia elf Frauen gegen den Willen des leitenden Bischofs und der jahrhundertealten anglikanischen Tradition zu Pfarrerinnen ordiniert worden sind, meldet der Evangelische Pressedienst im September, dass die Ordination vom «Haus der Bischöfe» für ungültig erklärt worden sei. Der Entscheid fiel mit 128 gegen 9 Stimmen bei 10 Enthaltungen klar aus. Die Bischöfe zeigen zwar Verständnis, dass diese Massnahme für die Frauen nicht leicht sei, sie fügen aber hinzu, dass «im Werke Gottes Zweck und Mittel einander entsprechen» müssten. Die betroffenen Frauen äusserten sich bestürzt und betrübt über diese Entscheidung. Auch von offiziellen kirchlichen Kreisen wurde dieser Entschluss bedauert.

Japan

In der Stadt Nagoya wurden zwei weibliche Angestellte des Rundfunksenders wegen Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren entlassen. In zweiter Instanz entschied nun ein Gericht, dass die beiden 32 und 35 Jahre alten Angestellten wieder einzustellen seien. In der Tatsache, dass männliche Angestellte 25 Jahre länger für die Rundfunkgesellschaft arbeiten dürfen, erblickte das Gericht eine verfassungswidrige Diskriminierung der weiblichen Arbeitnehmer.

Spanien

In Spanien wird demnächst wenigstens in der Arena volle Gleichberechtigung walten, nachdem die spanische Regierung das Verbot über die Zulassung weiblicher Matadore aufheben will. Eine junge Spanierin, Angela Hernandez, hat sich seit Jahren für die Aufhebung des im Jahr 1936 erlassenen Verbotes eingesetzt und sich sogar an den obersten spanischen Gerichtshof gewandt.

Eine Frau an der Spitze der Unesco

Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hat erstmals eine Frau an die Spitze gewählt. Es handelt sich um die Ungarin **Magda Joboru**, Generaldirektorin der Ungarischen Nationalbibliothek.

Beitritt zur Menschenrechtskonvention

Im Oktober hat der Nationalrat die im Dezember 1972 vom Bundesrat erteilte Unterschrift ratifiziert. Nachdem die Ratifikation durch den Ständerat bereits im Juni erfolgt ist, wurde nun der Beitritt der Schweiz zur Menschenrechtskonvention endgültig. Die schweizerische Unterschrift ist jedoch, wie in der Ausgabe 9/10 1974 der «Staatsbürgerin» ausführlich dargelegt, mit zwei Vorbehalten — sie beziehen sich auf die administrative Versorgung ohne Gerichtsurteil und auf die fehlende Öffentlichkeit bei Urteilsverkündungen — und zwei Auslassungen — die Nichtunterzeichnung der Zusatzprotokolle 1 und 4 — verbunden. Ein Referendum gegen den Beitritt ist nach Beschluss des Nationalrates nicht möglich.

Neue Mitglieder unseres Vereins

Als neue Mitglieder unseres Vereins heissen wir herzlich willkommen:

Frau Mädi Thommen-Streuli, Im Seewadel 16, 8105 Regensdorf,

Frau Verena Läubli, Girhaldenweg 6, 8048 Zürich